

Wird das Menschenrecht auf Bildung in Deutschland verletzt?

Februar 2006

marianne.demmer@gew.de

Gewerkschaft Erziehung und
Wissenschaft

Die soziale, ökonomische und kulturelle Herkunft entscheiden auch zu Beginn des 21. Jahrhunderts über Bildungs- und damit über Lebens- und Teilhabechancen in Deutschland.

Trotz Art. 3(3) GG:

„Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seiner Glaubens, seiner religiösen und politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Recht auf Bildung – gesetzliche Grundlagen

- **Das Grundgesetz enthält KEIN definitives Grundrecht auf Bildung**
- **Die Bundesrepublik Deutschland hat jedoch verschiedene internationale Abkommen unterzeichnet, die das Recht auf Bildung beinhalten:**
 - Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948
 - Erstes Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten 1952 / BRD 1954
 - Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 1966 / BRD 1973
 - UN-KINDERRECHTSKONVENTION (gilt für Kinder bis 18 Jahre) 1989 / BRD 1992

Alle diese Abkommen haben jedoch so lange rein deklamatorischen Charakter wie sie nicht in nationales Recht übernommen werden. Da das Grundgesetz kein Recht auf Bildung kennt, sind die Länderverfassungen von großer Bedeutung. Hier stellt sich die Situation sehr unterschiedlich dar.

Kein in der Landesverfassung garantiertes Recht auf Bildung

Baden-Württemberg *

Bayern *

Hamburg

Hessen

Nordrhein-Westfalen

Rheinland-Pfalz

Saarland

Schleswig-Holstein

In diesen Bundesländern enthält die Landesverfassung kein eigenständiges individuelles Recht des (jungen) Menschen auf Bildung. Vielmehr liegt das Recht, über Bildung und Erziehung zu bestimmen, bei den Eltern. die mittels Schulpflicht in allen Bundesländern verpflichtet sind, dem Kind eine schulische Bildung angedeihen zu lassen.

*** In Baden-Württemberg hat der „junge“ Mensch „das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende (berufliche) Ausbildung“ und in Bayern einen „Anspruch“ (siehe Gesetzesformulierungen im Anhang)**

Zum Beispiel Bayern

Artikel 128 Anspruch auf Ausbildung; Begabtenförderung

- (1) Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch darauf, eine seinen erkennbaren Fähigkeiten und seiner inneren Berufung entsprechende Ausbildung zu erhalten.
- (2) Begabten ist der Besuch von Schulen und Hochschulen, nötigenfalls aus öffentlichen Mitteln, zu ermöglichen.

In Bayern ist das Recht auf Bildung zum „Anspruch“ auf Ausbildung geschrumpft entsprechend den „erkennbaren Fähigkeiten“ und „inneren Berufung“. Chancengleichheit hinsichtlich des Besuchs von „Schulen und Hochschulen ist sogar nur für „Begabte“ durch Unterstützung aus öffentlichen Mitteln vorgesehen.

UN-Kinderrechtskonvention

Auszüge (ratifiziert 1992)

- Artikel 2 [Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot]
- Artikel 3 [Wohl des Kindes] ... Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist
- Artikel 4 [Verwirklichung der Kindesrechte]

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

- Artikel 12 [Berücksichtigung des Kindeswillens]
- Artikel 16 [Schutz der Privatsphäre und Ehre]
- Artikel 23 [Förderung behinderter Kinder]
- Artikel 28 [Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung]
- Artikel 29 [Bildungsziele; Bildungseinrichtungen]

UN-Kinderrechtskonvention

Auszüge (ratifiziert in Deutschland 1992)

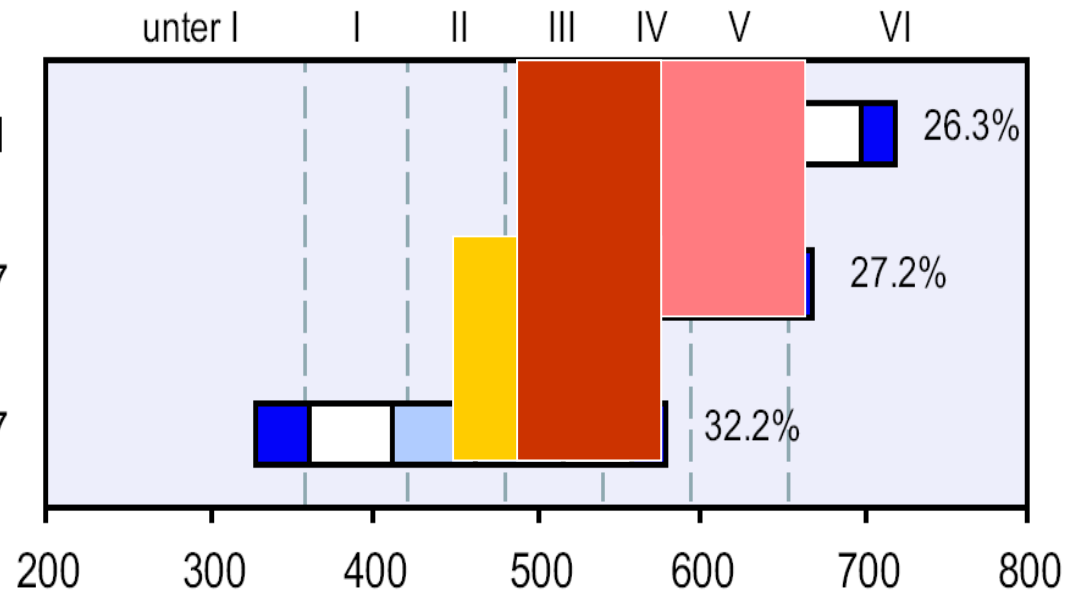
- Artikel 28 [Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung]
 - Chancengleichheit
 - Unentgeltlichkeit, finanzielle Unterstützung bei Bedürftigkeit
 - Bildungs- und Berufsberatung
 - Weniger Schulabbrüche
 - Disziplin unter Wahrung der Menschenwürde
 -
- Artikel 29 [Bildungsziele; Bildungseinrichtungen]
 - „die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen“
 -

**Die Bildungswirklichkeit in
Deutschland gibt in vielen
Punkten Anlass, darauf
hinzuweisen, dass das Recht auf
Bildung im Sinne der
internationalen Abkommen noch
nicht für jeden Menschen
verwirklicht wird.**

Bayern

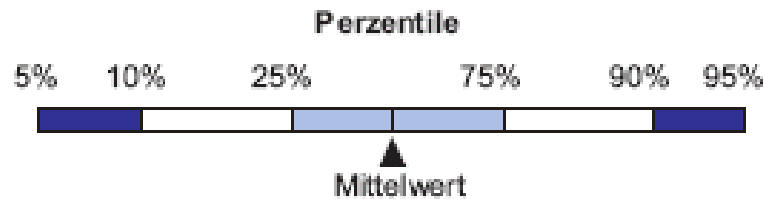
Mathematik (Gesamtskala)

	MW	(S.E.)	SD
Gymnasium	613	(4.4)	65.1
Realschule	561	(4.9)	63.7
Hauptschule	462	(8.5)	77.7



Merkwürdige Sortierung in die Schulformen – nach unklaren Kriterien?!

Die römischen Ziffern bezeichnen die Kompetenzstufen, deren Grenzen durch die gestrichelten Linien dargestellt sind.



Quelle: PISA-Konsortium
 Deutschland. PISA 2003:
 Ergebnisse des zweiten
 Ländervergleichs.
 Zusammenfassung. 2005

Willkürliche Zuteilung von Bildungschancen:

Verstoß gegen Artikel 28 UN-Kinderrechtskonvention
„Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der **Chancengleichheit** fortschreitend zu erreichen ...“

Ein Kind aus dem obersten Viertel der sozioökonomisch-kulturellen Schicht hat durchschnittlich gegenüber einem Kind aus dem dritten Viertel eine

Bei gleicher Mathematik und Lesekompetenz

- Bayern
- Nordrhein-Westfalen
- Hessen
- Saarland
- Baden - Württemberg
- Sachsen
- Brandenburg

Quelle:
PISA 2003 E
2005

6,87	4,01
7,77	6,65
8,07	4,35
5,70	2,71
6,71	3,48
8,41	3,2
4,49	2,79
3,1	1,7

mal so große Chance ein
Gymnasium zu besuchen

Der Zugang zum Gymnasium und damit zu dem Bildungsabschluss, der die größten Chancen auf Arbeit und gute Bezahlung verspricht, ist höchst ungerecht zwischen den Bundesländern geregelt und zudem stark von der sozialen Herkunft abhängig!! Diese Praxis verstößt gegen das Antidiskriminierungsgebot und gegen das Chancengleichheitsgebot.

Hat ein Kind den Sprung auf das Gymnasium geschafft, so wird es gegenüber dem Kind, das auf die Hauptschule geht, im Alter von 15 Jahren statistisch gesehen **49** Punkte mehr in Bezug auf die Lesekompetenz erreicht haben. Und das trotz gleicher Intelligenz, Kompetenz und gleichem Elternhaus. 49 Punkte entsprechen mehr als einer halben Kompetenzstufe und damit deutlich mehr als einem Schuljahr Lernrückstand.

Doppelte Benachteiligung durch das Schulsystem – Verstoß gegen Artikel 29 der UN-Kinderrechtskonvention:

„die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und
körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen“ und

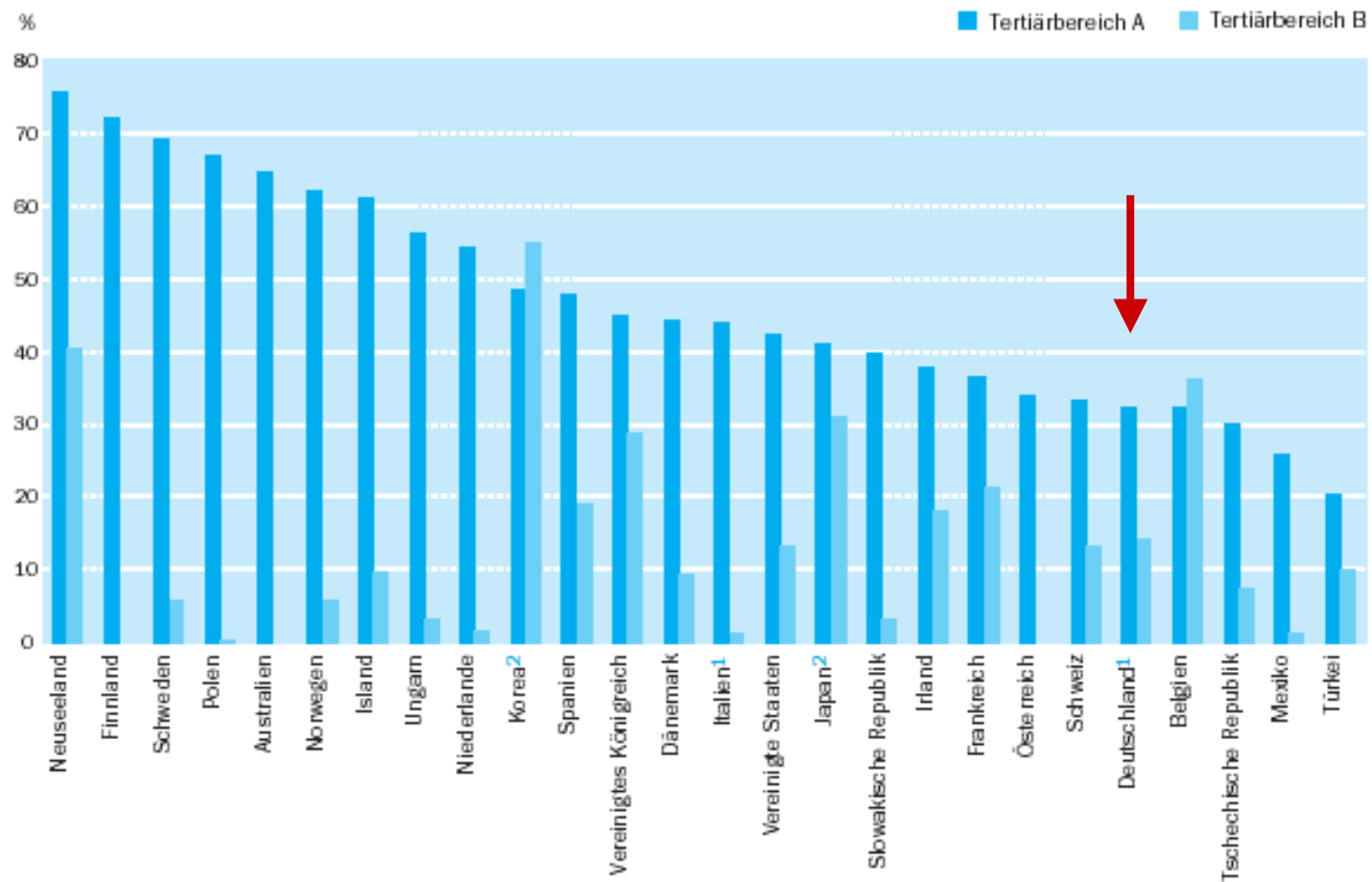
gegen Artikel 4:

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-,
Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der
.....anerkannten Rechte.“

Abbildung C2.1

Studienanfängerquoten im Tertiärbereich (2001)

Summe der Netto-Studienanfängerquoten über die einzelnen Altersjahrgänge im Tertiärbereich A und B



Hinweis: Die Netto-Studienanfängerquoten für den Tertiärbereich A und B können aufgrund von Doppelaufzeichnungen einiger Studierender nicht zusammengezählt werden.

1. Studienanfängerquote für den Tertiärbereich B als Brutto-Studienanfängerquote berechnet.

2. Studienanfängerquoten für den Tertiärbereich A und B als Brutto-Studienanfängerquote berechnet.

Anordnung der Länder in absteigender Reihenfolge der Gesamt-Studienanfängerquoten für Studiengänge im Tertiärbereich A.

Quelle: OECD, Tabelle C2.1, Hinweise s. Anhang 3 (www.oecd.org/edu/eaq2003).

In Deutschland haben viel zu wenige eine Studienberechtigung und viel zu viele scheitern. Alle internationalen Abkommen kennen eine Selektion nach „Fähigkeiten“ nur im Hinblick auf den Hochschulzugang, für alle anderen Bildungseinrichtungen soll der Zugang allgemein verfügbar und jedermann zugänglich sein. Eine Selektion nach „Fähigkeit“ bereits im Alter von 10 Jahren ist in keiner internationalen Vereinbarung auch nur erwähnt.

Tabelle 9.5: Mathematikkompetenz nach Migrationsstatus

Staat	MW Gesamt	Ohne Migrations- hintergrund		Ein Elternteil im Ausland geboren		Jugendliche in erster Generation		Zugewanderte Familien	
		Anteil in %	Abstand zum Gesamt- mittelwert	Anteil in %	Abstand zum Gesamt- mittelwert	Anteil in %	Abstand zum Gesamt- mittelwert	Anteil in %	Abstand zum Gesamt- mittelwert
Niederlande	538	81.8	14	7.2	5	7.1	-46	3.9	-66
Kanada	532	69.7	4	10.2	10	9.2	11	10.9	-2
Belgien	529	77.0	21	11.2	-16	6.3	-75	5.5	-92
Schweiz	527	64.4	19	15.6	2	8.9	-43	11.1	-74
Australien	524	58.8	1	18.5	10	11.7	-2	11.0	1
Neuseeland	523	64.2	2	15.9	19	6.6	-27	13.3	0
Frankreich	511	73.7	10	12.0	4	10.8	-39	3.5	-63
Schweden	509	79.4	9	9.0	6	5.7	-26	5.9	-84
Österreich	506	81.5	8	5.2	16	4.1	-47	9.2	-54
Deutschland	503	79.4	24	5.2	5	6.9	-71	8.5	-49
OECD-Durchschnitt	500	83.9	2	7.5	10	4.0	-19	4.6	-34
Norwegen	495	87.1	5	7.2	-5	2.3	-35	3.4	-57
Luxemburg	493	50.9	16	15.9	7	15.8	-17	17.4	-31
Vereinigte Staaten	483	78.8	6	6.8	15	8.3	-15	6.1	-30

Angegeben sind nur Staaten mit mindestens 10 Prozent Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Die Staaten sind nach dem Gesamtmittelwert in der Mathematikkompetenz absteigend aufgeführt. Statistisch signifikante Ergebnisse sind hervorgehoben.

Im deutschen Schulsystem ist es weltweit am schlechtesten gelungen, Kinder aus Migrationsfamilien zu fördern, die in erster Generation in Deutschland leben. Sie haben in der Mathematik-Kompetenz zum Beispiel einen durchschnittlichen Rückstand auf 15-Jährige ohne Migrationshintergrund von 150 Punkten, das entspricht nahezu drei Schuljahren. In einem hoch entwickelten Land wie Deutschland, in dem die Lebenschancen im wesentlichen von den erworbenen Bildungsabschlüssen abhängen, kommt dies

- Verstoß gegen Artikel 3 GG [Diskriminierungsverbot],
- gegen Artikel 29 der UN-Kinderrechtskonvention:
„die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen“ und gegen

- Artikel 4:

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung deranerkannten Rechte.“

Ohne Schulabschluss – keine Chance !

Deutsche und ausländische Abgänger/innen und Absolventen/innen des Schuljahres 2002/2003 nach Abschlussarten (in %)

Abschlussart	Insgesamt	Deutsche	Ausländer/-innen
Ohne Hauptschulabschluss	8,9	7,9	19,2
Hauptschulabschluss	26,0	24,5	41,6
Realschulabschluss	40,5	41,6	29,1
Fachhochschulreife	1,2	1,2	1,3
Allg. Hochschulreife	23,5	24,8	8,9
Insgesamt ¹	100	100	100

¹ Abweichungen durch Rundungen möglich

Quelle: Statistisches Bundesamt 2004f

Aussonderung in Sonderschulen von Anfang an !?

Tab. 3: Einschulungen nach Schularten

		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Einschulungen insgesamt		953 235	953 633	939 847	881 902	835 909	811 887	784 578
davon in Sonderschulen	Absolut	25 652	25 131	26 020	25 119	24 564	24 154	23 844
	in % aller Einschulungen	2,69	2,64	2,77	2,85	2,94	2,98	3,04

Quelle: Statist. Bundesamt: Fachserie Bildung und Kultur, Allgemein bildende Schulen, Schuljahr 2001/02, Tab. 1.3.1

Bellenberg, G.; Hovestadt, G.; Klemm, K. (2004): Selektivität und Durchlässigkeit im allgemein bildenden Schulsystem. Rechtliche Regelungen und Daten unter besonderer Berücksichtigung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen

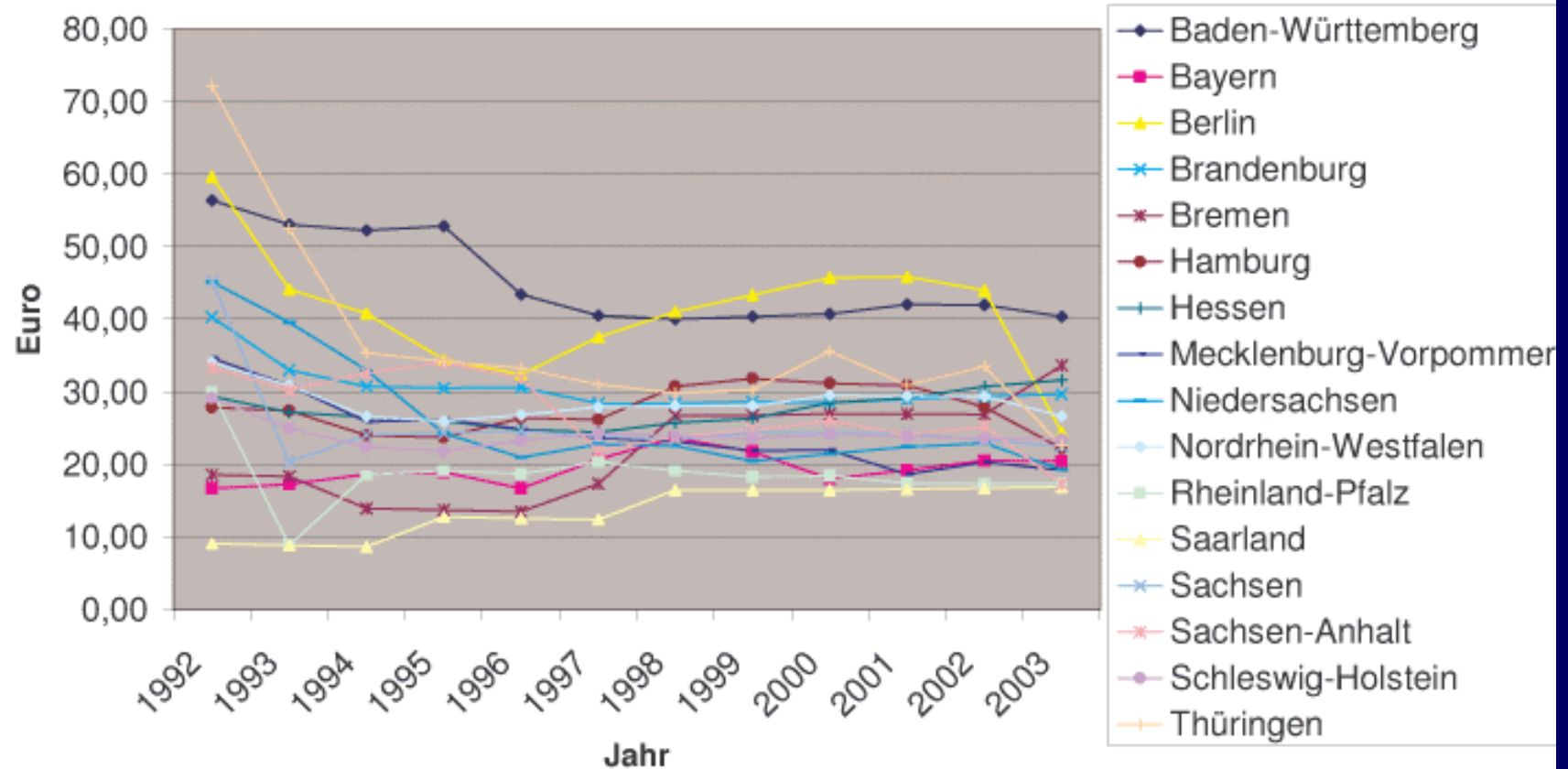
Die Aussonderung und besonders die frühe Aussonderung behinderter Kinder ist nicht vereinbar mit Artikel 23 der UN-Kinderrechtskonvention [Förderung behinderter Kinder]:

„...dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der **möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung** des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.“

Elternbeiträge für Lehr- und Lernmittel, Studiengebühren

Ausgaben für Lehr-/ Lernmittel

Öffentliche Schulbuchausgaben je Schüler in den Bundesländern (1992 bis 2003)



Quelle: http://www.gew.de/Binaries/Binary12641/Ausgaben_je_Schueler.gif

LERNMITTELFREIHEIT

Nur in Baden-Württemberg, Bremen und Sachsen wird noch an der Lernmittelfreiheit festgehalten. Doch auch in diesen Ländern wird überlegt, entweder zu einer „eingeschränkten“ Lernmittelfreiheit über zu gehen und die Eltern mit Eigenbeträgen zu beteiligen. In den übrigen Bundesländern liegen die Eigenbeiträge bzw. „Nutzungsgebühren“ zwischen 15 und 100 Euro. In Sachsen wird den Eltern in der Praxis geraten, die Schulbücher selbst zu kaufen. In einigen Bundesländern erhalten die Kinder einkommensschwacher Familien auf Nachweis die Lehr-/Lernmittel kostenfrei. (genaue Informationen siehe http://www.gew.de/Situation_in_den_Bundeslaendern.html)

Die Praxis in den meisten Bundesländern verstößt gegen den Grundsatz der Chancengleichheit und Kostenfreiheit (siehe z.B. UN-Kinderrechtskonvention).

Bezahlter Nachhilfeunterricht

Gymnasiasten	30 %
RealschülerInnen	29 %
HauptschülerInnen	14 %
GrundschülerInnen 4. Schuljahr	20 %
Kosten	4 Termine mtl. 50 bis 150 EURO
Ausgaben der Eltern pro Jahr (geschätzt)	Ca. 2.000.000.000 EURO

Kinder aus einkommensschwachen Familien sind benachteiligt. Mit UN-Kinderrechtskonvention nicht zu vereinbaren.

Permanente Bildungsbarrieren

Schulkarrieren der in Deutschland erfassten 15-Jährigen nach Schulformen (ohne Sonderschule) - 2000

	Zurückgestellte in %	Wiederholer in %	Absteiger in %	Schüler mit mindestens einem Misserfolg in %
HS	18,5	41,7	17,0	63,5
SmB	11,8	23,0	11,1	38,1
IGS	13,2	18,6	16,1	42,9
RS	10,6	27,2	14,8	42,6
Gy	5,2	11,1	-	15,6

Schümer, G.; Tillmann, K.-J.; Weiß, M. (Hrsg.): Die Institution Schule und die Lebenswelt der Kinder. Vertiefende Analysen der PISA-2000-Daten zum Kontext von Schülerleistungen. 1. Auflage, Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften 2004, S. 76f

Verstoß gegen Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention [Wohl des Kindes]:

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen,...ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

(Es werden nachweislich durch Klassenwiederholungen keine Lernzuwächse erzielt, wenn nicht zusätzlich unterstützende Maßnahmen ergriffen werden. Das deutsche Schulsystem sieht solche Maßnahmen jedoch nicht vor. Sie müssten folglich durch das Elternhaus zusätzlich organisiert und finanziert werden. Durch Klassenwiederholung wird Lebenszeit des Kindes verschwendet und die Abhängigkeit von der sozialen Herkunft erhöht. Individuelle Förderung und prophylaktische Unterstützung durch die Schule entspricht dem Recht auf Bildung im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention.)

Handlungsmöglichkeiten der GEW

- Über das Recht auf Bildung und die rechtliche Situation im jeweiligen Bundesland aufklären
- Das Recht auf Bildung muss für alle Lebensphasen gelten
- Öffentliches Bewusstsein schaffen, dass Kinder eigene Rechtssubjekte sind
- Schulstruktur, Schul- und Lernkultur, professionelles Selbstverständnis am Recht auf Bildung und der UN-Kinderrechtskonvention messen
- Kampagne:
Recht auf Bildung in alle bundesdeutschen Verfassungen
- Die skandinavische Schul- und Bildungsphilosophie bekannt machen

Eine für alle Kinder

Die skandinavische Schulphilosophie:

Niemand bleibt zurück.

Niemand wird beschämt.

Jeder wird geachtet.

Auf den Anfang kommt es an:

**Die höchsten Investitionen in die kleinsten
Menschen**

Individueller Lernfortschritt

Schule ist für Kinder da

alle Potenziale entwickeln

Viele erreichen Studienberechtigung

Benachteiligung ausgleichen

**Geringe Versagensquote, mittlerer
Abschluss**

Lernfortschritte erreichen

**Heterogenität akzeptieren
„jede/r ist begabt“**

**langes gemeinsames Lernen
späte Selektion**

**wenige Prüfungssituationen
Lernentwicklungsberichte**

Kooperation/Kommunikation

Auslese und Aussonderung

Kinder sind für Schule da

“begabungsgerecht“ fördern

Wenige erreichen Studienberechtigung

Benachteiligung (ungewollt ?) verstärken

**Hohe Versagensquote, gestufte
Abschlüsse**

Klassenziel erreichen

**Homogene Lerngruppen
anstreben „besser/schlechter“**

**frühe und andauernde Auslese
und Aussonderung**

**häufige Prüfungssituationen
Sitzenbleiben, Zeugnisse**

Wettbewerb/Konkurrenz

Anhang:
Verfassungstexte und
internationale
Abkommen
(zum Teil kommentiert)

Erklärung der Menschenrechte 1948

Artikel 26

Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muß allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offen stehen.

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 1966/BRD 1973

Artikel 13

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. Sie stimmen überein, dass die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken muss. Sie stimmen ferner überein, dass die Bildung es jedermann ermöglichen muss, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen, dass sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassistischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern sowie die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens unterstützen muss.

- (2) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts
- a) der Grundschulunterricht für jedermann Pflicht und allen unentgeltlich zugänglich sein muss;
 - b) die verschiedenen Formen des höheren Schulwesens einschließlich des höheren Fach- und Berufsschulwesens auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, allgemein verfügbar und jedermann zugänglich gemacht werden müssen;
 - c) der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss;
 - d) eine grundlegende Bildung für Personen, die eine Grundschule nicht besucht oder nicht beendet haben, so weit wie möglich zu fördern oder zu vertiefen ist;
 - e) die Entwicklung eines Schulsystems auf allen Stufen aktiv voranzutreiben, ein angemessenes Stipendiensystem einzurichten und die wirtschaftliche Lage der Lehrerschaft fortlaufend zu verbessern ist.

UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 28

[Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung]

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere
 - a. den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
 - b. die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemein bildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
 - c. allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
 - d. Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
 - e. Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

Europäische Verfassung

Artikel II-74 Recht auf Bildung

- (1) Jede Person hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.
- (2) Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.

Die fortschrittlichsten Verfassungen im Sinne des Rechts auf Bildung findet man in den östlichen Bundesländern. Allerdings ist keine perfekt. Zusammen genommen ergäben sie einen vorbildlichen Verfassungstext (siehe folgende Folien).

Landesverfassung Sachsen- Anhalt

Artikel 25 Bildung und Schule

(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine Herkunft und wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seine Begabung und seine Fähigkeiten fördernde Erziehung und Ausbildung.

Originäres eigenständiges Recht eines jeden *jungen* Menschen auf Bildung und ein explizites Recht auf individuelle Förderung. Diese Verfassungsvorschrift entspricht der UN-Kinderrechtskonvention. Allerdings fehlt das Recht auf Bildung für *jeden* Menschen, um auch mit der Erklärung der Menschenrechte oder dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte überein zu stimmen.

Landesverfassung Sachsen

Artikel 7

(1) Das Land erkennt das Recht eines jeden Menschen auf ein menschenwürdiges Dasein, insbesondere auf Arbeit, auf angemessenen Wohnraum, auf angemessenen Lebensunterhalt, auf soziale Sicherung und auf Bildung, als Staatsziel an.

Artikel 29 [Bildungsfreiheit]

- (1) Alle Bürger haben das Recht, die Ausbildungsstätte frei zu wählen.
(2) Alle Bürger haben das Recht auf gleichen Zugang zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen.

Artikel 102

(1) Das Land gewährleistet das Recht auf Schulbildung. Es besteht allgemeine Schulpflicht.

In Sachsen gehört das Recht auf Bildung eines jeden Menschen zu den sozialen Grundrechten und ist Staatsziel. Seine Bedeutung wird in Artikel 40 noch einmal hervorgehoben als „wesentlich für die freiheitliche Demokratie“. Als einzige Verfassung wird auch ein *Recht* auf Schulbildung garantiert. Um eine vorbildliche Verfassung in Sachen „Recht auf Bildung“ zu haben, fehlt in Sachsen allerdings der Bezug zur Chancengleichheit und individueller Förderung.

Landesverfassung Thüringen

Artikel 20

Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Der freie und gleiche Zugang zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen wird nach Maßgabe der Gesetze gewährleistet. Begabte, Behinderte und sozial Benachteiligte sind besonders zu fördern.

Originäres eigenständiges Recht eines *jeden Menschen* auf Bildung. Eine *besondere Förderung* ist jedoch nur für *Begabte, Behinderte und sozial Benachteiligte* vorgesehen. Ein Recht auf individuelle Förderung für jeden Menschen, zumindest für jedes Kind, ist damit nicht intendiert.

Landesverfassung Brandenburg

Artikel 29 (Recht auf Bildung)

- (1) Jeder hat das Recht auf Bildung.
- (2) Das Land ist verpflichtet, öffentliche Bildungseinrichtungen zu schaffen und berufliche Ausbildungssysteme zu fördern.
- (3) Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen, unabhängig von seiner wirtschaftlichen und sozialen Lage und seiner politischen Überzeugung. Begabte, sozial Benachteiligte und Menschen mit Behinderungen sind besonders zu fördern.

Originäres eigenständiges Recht eines *jeden Menschen* auf Bildung. Eine *besondere Förderung* ist jedoch nur für *Begabte, Behinderte und sozial Benachteiligte* vorgesehen. Ein Recht auf individuelle Förderung für jeden Menschen, zumindest für jedes Kind, ist damit nicht intendiert.

Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern

Artikel 8

(Chancengleichheit im Bildungswesen)

Jeder hat nach seiner Begabung das Recht auf freien Zugang zu allen öffentlichen Bildungseinrichtungen, unabhängig von seiner wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie seiner weltanschaulichen oder politischen Überzeugung. Das Nähere regelt das Gesetz.

Landesverfassung Berlin

Artikel 20

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Das Land ermöglicht und fördert nach Maßgabe der Gesetze den Zugang eines jeden Menschen zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen, insbesondere ist die berufliche Erstausbildung zu fördern.

Die westlichen Bundesländer bieten eine enorme „Vielfalt“. Abgesehen von den Bundesländern, die überhaupt kein explizites Recht / Anspruch o.ä. auf Bildung kennen, sondern nur mittels Schulpflicht sicher stellen, dass junge Menschen eine Bildung erhalten, ist die bayerische Verfassung am weitesten entfernt von einer modernen Bildungsverfassung im Sinne des Völkerrechts und internationaler Abkommen.

Kein in der Landesverfassung garantiertes Recht auf Bildung

Baden-Württemberg *

Bayern *

Hamburg

Hessen

Nordrhein-Westfalen

Rheinland-Pfalz

Saarland

Schleswig-Holstein

In diesen Bundesländern enthält die Landesverfassung kein eigenständiges individuelles Recht des (jungen) Menschen auf Bildung. Vielmehr liegt das Recht, über Bildung und Erziehung zu bestimmen, bei den Eltern. die mittels Schulpflicht in allen Bundesländern verpflichtet sind, dem Kind eine schulische Bildung angedeihen zu lassen.

*** In Baden-Württemberg hat der „junge“ Mensch „das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende (berufliche) Ausbildung“ und in Bayern einen „Anspruch“ (siehe Gesetzesformulierungen im Anhang)**

Landesverfassung Bayern

Artikel 128 Anspruch auf Ausbildung; Begabtenförderung

- (1) Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch darauf, eine seinen erkennbaren Fähigkeiten und seiner inneren Berufung entsprechende Ausbildung zu erhalten.
- (2) Begabten ist der Besuch von Schulen und Hochschulen, nötigenfalls aus öffentlichen Mitteln, zu ermöglichen.

Kein originäres eigenständiges Recht eines jeden Menschen auf Bildung, sondern lediglich ein Anspruch auf eine Ausbildung, die auch noch „erkennbaren Fähigkeiten“ und „innerer Berufung“ entsprechen muss. Kein Recht auf individuelle Förderung, sondern ausdrücklich nur eine Begabtenförderung. Diese Verfassungsvorschrift dürfte am weitesten entfernt sein von Geist und Inhalt der internationalen Abkommen und auch im Widerspruch zu Artikel 3 (3) des Grundgesetzes stehen.

Landesverfassung Nordrhein-Westfalen

Artikel 8

(1) Jedes Kind hat Anspruch auf Erziehung und Bildung. Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens.

Kein originäres eigenständiges Recht des Kindes auf Bildung. Das Kind hat einen *Anspruch an die Eltern*. Der erwachsene Mensch hat kein Recht auf Bildung.

Landesverfassung Baden- Württemberg

Artikel 11

(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung.

Kein originäres eigenständiges Recht eines jeden Menschen auf Bildung, sondern ein Recht des *jungen* Menschen auf Erziehung und eine *Ausbildung*, die seiner *Begabung* entsprechen.

Landesverfassung Bremen

Artikel 27

Jeder hat nach Maßgabe seiner Begabung das gleiche Recht auf Bildung.

Landesverfassung Niedersachsen

Artikel 4

Recht auf Bildung, Schulwesen

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung.

ENDE